

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Barleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S.33), der §§ 2,5,8,11,36,45,90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S.66) und der §§ 1,2 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S.284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am **xx.xx.xxxx** die folgende 5. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ beschlossen.

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) unverändert
- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (4) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgte.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 3 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 4 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs.4 Satz 2 in Anspruch genommen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Barleben im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ beträgt laut Satzung des Verbandes ab 01.01.2020 14,00 v.H.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Jahr 2020 7,20 EUR/ha inclusive der Verwaltungskosten.
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Jahr 2020 6,06 EUR/ha.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Barleben, den

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel